



Fehlt bei einer Teilkonferenz eine zur Teilnahme verpflichtete Person, ist dieser Besetzungsmangel beachtlich, wenn nicht gesagt werden kann, ob und welchen Einfluss das zur Teilnahme verpflichtete Mitglied auf den Ablauf der Beratung und das Ergebnis der Abstimmung gehabt hätte.

Das VG Aachen hat mit Beschluss vom 04.03.2016, 9 L 41/16, entschieden, dass das Fehlen einer zur Teilnahme verpflichteten Person (hier: der Klassenlehrer) bei der Teilkonferenz bzgl. der Entlassung von der Schule einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellen kann.

Im Einzelnen begründet das VG Aachen seine Entscheidung wie folgt:

„In die gebotene Abwägung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug mit dem privaten Interesse an einem Aufschub der Vollziehung fließen Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, der vollzogen werden soll, ein. Erweist sich dieser als offensichtlich rechtswidrig, besteht keinesfalls ein öffentliches Interesse an seiner Durchsetzung. Demgegenüber wird der Eilantrag regelmäßig abzulehnen sein, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Lässt sich bei summarischer Überprüfung eine Offensichtlichkeitsbeurteilung nicht treffen, kommt es entscheidend auf eine Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten sind dabei auch unabhängig von einer fehlenden Offensichtlichkeit einzubeziehen. Je höher diese sind, umso größer ist das Interesse an der aufschiebenden Wirkung. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung stärker ins Gewicht.“

Nach der im Eilverfahren notwendigerweise summarischen Überprüfung bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Entlassung.

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SchulG NRW oblag gemäß § 53 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW der Teilkonferenz. Die Teilkonferenz vom 7. Januar 2016 war indes nicht ordnungsgemäß besetzt.

Nach § 53 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW gehören ihr ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Der Klassenlehrer des Antragstellers hat an dieser Teilkonferenz nicht teilgenommen. Seine Teilnahme war aber erforderlich, weil der Unterricht an Gesamtschulen in der Sekundarstufe I gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1 SchulG NRW in Klassen erfolgt; hieran ändert auch die in § 19 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) vorgesehene Fachleistungsdifferenzierung nichts, was sich bereits aus den der Klassenkonferenz in diesem Zusammenhang nach Nr. 19 Abs. 4 VV zu § 19 APO-S I eingeräumten Entscheidungsbefugnissen ergibt. Soweit § 53 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW alternativ auf die Jahrgangsstufenleiterin bzw. den Jahrgangsstufenleiter abstellt, ist dies nach §§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 19 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen die im Kurssystem, der gymnasialen Oberstufe vorgesehene Jahrgangsstufenleitung, d.h. die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer).

Die erforderliche Anwesenheit des Klassenlehrers kann durch die Anwesenheit des Abteilungsleiters auch deswegen nicht ersetzt werden, weil Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nach Nr.1.1 des Runderlasses des Ministeriums vom 20.12.1990 betreffend die Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen (BASS 2015/2016,21-02 Nr.3) zur Schulleitung gehören.

Dieser Besetzungsmangel ist im vorliegenden Verfahren nicht wegen einer Heilungsmöglichkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG NRW unbeachtlich. Danach kann der Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefasst werden. In § 53 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW geht es jedoch nicht um eine Mitwirkung eines Ausschusses an dem Erlass eines Verwaltungsaktes, sondern um eine eigene Entscheidungsbefugnis der Teilkonferenz.

Des Weiteren ist der Besetzungsmangel nach § 46 VwVfG NRW beachtlich.

Nach dieser Bestimmung kann die Aufhebung eines nicht wichtigen Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften u.a. über das Verfahren zu Stande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Davon ist auszugehen, wenn eindeutig nach jeder Betrachtungsweise die Behörde dieselbe Entscheidung auch bei ordnungsgemäßem Verfahren getroffen hätte. Dies kann nicht nur bei gebundenen Entscheidungen, sondern auch bei Ermessensentscheidungen der Fall sein. Letzteres setzt voraus, dass das Ermessen auf die getroffene Entscheidung reduziert ist.

Zum einen bestehen für eine Ermessensreduzierung auf eine (sofortige) Entlassung keine Anhaltspunkte. Zwar ist ausweislich der Schülerakte bereits unter dem 5. Juni 2014 eine Androhung der Entlassung ausgesprochen worden; diese beruhte jedoch auf einem völlig anders gelagerten Fehlverhalten. Zum anderen ist bei einer unzulässigen Nichtteilnahme einer hierzu verpflichteten Person der Besetzungsmangel beachtlich, weil in diesem Fall anhand des Sitzungsprotokolls, des tatsächlichen Ablaufs der Beratung und des Ergebnisses der Abstimmung nicht gesagt werden kann, ob und welchen Einfluss das zur Teilnahme verpflichtete Mitglied bei Teilnahme auf beides genommen haben würde.“

Fehlentscheidungen im schulischen Bereich können einen erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung eines Kindes haben. Aber: Schule ist kein rechtsfreier Raum. Im Gegenteil: Es bestehen unzählige Vorschriften, die bei schulischen Entscheidungen beachtet werden müssen und die bei Missachtung z. B. zur Aufhebung von schulischen Ordnungsmaßnahmen führen.